

Jährliche Personen-Aufnahme.

Strasse:

Hausnummer:

328

Hauseigentümer:

M. Johann Kurzweiser

Ums im November 1879.

Jeder Eigentümer eines bewohnten Gebäudes oder, im Falle dieser darin nicht wohnt, dessen Stellvertreter, (Verwalter, Hauptmieter u. s. w.) ist verpflichtet, die umschriebene Liste seiner Hausgenossen in allen Rubriken vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und zurückzugeben. Es genügt dabei nicht, die Familien und etwa die Zahl ihrer Glieder zusammen anzugeben, sondern **jedes** Familienglied u. s. w. muss **einzelu** aufgeführt werden. Zu diesem Zwecke muss jeder Mieter über alle zu seinem Hause gehörigen Personen die zur Ausfüllung der verschiedenen Rubriken nöthige Auskunft geben.

Wird eine steuerpflichtige Person verschwiegen, so ist der, welcher zu deren Angabe verpflichtet war, geleglich dafür verantwortlich und kann ausserdem mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrag der vorläufigen Steuer bestraft werden.

Die Familie des Eigentümers oder dessen Stellvertreters ist zuerst aufzuführen. Dann folgen die Familien, die im Haupt- hause wohnen, in der Reihenfolge der Stockwerke, und zuletzt die, welche in einem Hofgebäude wohnen. Bei jeder Familie ist in einer Ueberschrift die Zahl der Wohnräume, sodann sind in den betreffenden Rubriken die bei ihr wohnenden Angehörigen, Diensthoten, Lehrlinge, Gewerbegehülfen, Kostgänger u. s. w. einzeln aufzuführen. Bei nicht selbstständigen Gewerbetreibenden wird gewünscht, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitsstelle bezeichnet werde.

Die Liste wird durch den Ueberbringer wieder abgeholt. Die diesjährigen Klassensteuerzettel, sowie die Meldebücher der hier vorübergehend sich aufhaltenden Personen, müssen dann vorgelegt werden und sind deshalb bereit zu halten. Auch ist dem abholenden Beamten zum Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der eingetragenen Angaben auf Verlangen die nöthige Auskunft **sofort** zu geben.

Der Bürgermeister

Zurückgegeben den

ten

18

durch